



§ 9 DSGVO NRW – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Namensnennung von MitarbeiterInnen einer Einrichtung oder Einrichtungsnutzern (Kinder/ Jugendliche) gegenüber dem Landesjugendamt (LJA) -

Generell lässt sich zum Datenschutz feststellen, dass die Übermittlung und Verarbeitung sensibler persönlicher Daten (Informationelles Selbstbestimmungsrecht) unter 2 Voraussetzungen rechtlich zulässig ist:

I. Entweder mit Zustimmung der betroffenen Person (MitarbeiterIn oder Kind/ Jugendlicher), sofern diese einsichtsfähig ist, also nachvollziehen kann, worum es geht. Diese Option wird in der Praxis nicht praktikabel sein. Außerdem kann – um eine Sachverhaltsklärung des LJA nicht zu behindern – zunächst Stillschweigen gegenüber der betreffenden Person angezeigt sein.

II. Oder auf der Grundlage einer gesetzlichen Befugnis. Für eine solche Befugnis bietet § 9 DSGVO NRW die Grundlage. Abs. 1 lautet: „Personenbezogene Daten dürfen durch öffentliche Stellen auch **zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ...** verarbeitet werden.“ Die Frage ist also, ob den Aufsichtsaufgaben des LJA (§§ 45ff SGB VIII) eine Befugnis zu entnehmen ist, bei „Besonderen Vorkommnissen“ von der Einrichtung den Namen von MitarbeiterInnen bzw. Kindern/ Jugendlichen zu erfahren. Der pauschale Hinweis auf den allgemeinen Inhalt der Einrichtungsaufsicht genügt dabei nicht, vielmehr ist es erforderlich, dass sich aus den §§45ff SGB VIII eine ausdrückliche entsprechende Befugnis des LJA ableiten lässt oder gar eine entsprechende Meldepflicht der Einrichtung gegenüber der Behörde.

Zu Ziffer II : Die Aufsichtsaufgaben des LJA ergeben sich aus den §§ 45ff SGB VIII in zweierlei Kontext:

a. Präventiver Kindeswohl- Schutz durch Betriebserlaubnis (§ 45 II SGB VIII): „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.“

Dieser allgemeinen, grundlegenden Norm ist keine Befugnis des LJA zu entnehmen, bei „Besonderen Vorkommnissen“ oder in sonstigen Anlässen die Übermittlung des Namens von MitarbeiterInnen bzw. Kindern/ Jugendlichen von einer Einrichtung zu verlangen.

b. Reaktiver Kindeswohl- Schutz / Reagieren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Hier sind insbesondere die Meldepflichten im Kontext „Besonderer Vorkommnissen“ relevant. (§ 47 SGB VIII):

- „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich:
 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der **Namen** und der beruflichen Ausbildung des Leiters und **der Betreuungskräfte**
 2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen ...anzuzeigen.**“

Zu 1.: Die Namen von MitarbeiterInnen werden zwar insgesamt bei der Einstellung übermittelt (Personalbögen), aber nicht im konkreten Einzelfall eines „Besonderen Vorkommnisses“. Insoweit ist die Ziffer 2. relevant (s. nachfolgend).

Zu Ziffer 2.: Daraus ergibt sich die Befugnis, über „Besondere Vorkommnisse“, das heißt Ereignisse/Entwicklungen informiert zu werden, die „geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Von einer Namensnennung ist nicht die Rede. Eine solche darf nur im Rahmen der notwendigen Sachverhaltsklärung von der Einrichtung eingefordert werden, das heißt die Klärung des Sachverhalts durch das LJA erfordert die Anhörung einer bestimmten, mit Namen zu nennenden Person. Für eine pauschale Namensnennung bei allen „Besonderen Vorkommnissen“ ist keine Befugnis des LJA gegeben. Einen besonderen Fall personenbezogener Information (mit Namensnennung) der Einrichtung gegenüber dem LJA umfasst § 48 SGB VIII (Tätigkeitsuntersagung/ nachfolgend).

c. Spezieller personenbezogener, reaktiver Kindeswohl- Schutz nach §48 SGB VIII (Tätigkeitsuntersagung): „Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.“

§ 48 beinhaltet ein besonderes Verfahren bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Buchstabe b.). Dieser Verdacht wird gleichgesetzt mit „Tatsachen“, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein/e MitarbeiterIn die für ihre/ seine „Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt“.

Voraussetzung für die Übermittlung des Namens eines/r MitarbeiterIn der Einrichtung ist also, dass Tatsachen/Ereignisse vorliegen, die an deren/ dessen Eignung zweifeln lassen. Dabei ergibt eine Prognose, dass z.B. aufgrund mangelnder Ausbildung bzw. Erfahrung oder charakterlich bedingt ein/e bestimmte/r MitarbeiterIn mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zukünftig wiederkehrend der seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung eines Kindes/ Jugendlichen schaden wird. Solche Prognose wird insbesondere aufgrund einmaliger Vorkommnisse gestellt, die der Persönlichkeitsentwicklung schaden können (kindeswohlwidriges Verhalten im Einzelfall). Aber erst wenn solche Schädigung mit Wiederholungsgefahr verbunden ist, z.B. weil der Charakter dies befürchten lässt, ist von dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. Nur bei Lebensfahr oder erheblicher Gesundheitsgefahr des jungen Menschen reicht ein einmaliges Verhalten des/r MitarbeiterIn aus, um den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung anzunehmen.

In diesem Sinne ist die Kindeswohlgefährdung wie folgt zu definieren: Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Erziehung vor:

- Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindes- wohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

Das heißt insbesondere: nur wenn der Verdacht besteht (gewichtige Anhaltspunkte), dass ein/e Mitarbeiterin andauernd der Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes/ Jugendlichen Schaden zufügt, besteht die Befugnis des LJA, den Namen dieses/r MitarbeiterIn von der Einrichtung im Einzelfall einzufordern.